

ekiba
2032 kirche
zukunft
gestalten



Roadmap Rechtsform II: Letzte Etappen & Endspurt Umsetzung

Letzte Etappe & Endspurt Umsetzung



Gemeinsam auf dem Weg ✓

- Gemeinsamer Start
- Arbeitsgruppe!
- externe Begleitung?
- Begegnungen und Kennenlernen der Gemeinden

Informationen & Optionen ✓

- Informationen sammeln
- Beratung durch VSA!
- Optionen prüfen
- kontinuierlich Rückmeldung geben

Beteiligung organisieren! ✓

- Mitarbeitende, MAV, Gemeinden, ...
- transparente Kommunikation
- auf Widerstände einstellen
- Öffentlichkeitsarbeit planen

Konkrete Planung

- mit EOK und VSA!!
- Konzept & Zeitplan entwickeln
- Stolpersteine identifizieren
- Gemeinden einbinden
- Öffentlichkeitsarbeit

Beschlüsse & Umsetzung

- Beschluss KGRs & Landeskirche
- Umsetzung mit EOK, VSA etc.
- **Feiern!**
- Einüben ...

Klärungen

vor dem Beschluss:

Um zu einer tragfähigen Entscheidung zu einer Rechtsform zukommen, sollten sich die beteiligten Gemeinden zu folgenden Punkten verständigt haben:

- **Konsequenzen der Rechtsform**
- **Gremienstruktur**
- **Personal – aktuell & langfristig**
- **Finanzen – Rücklagen, Schulden, Zweckbindungen ...**
- **Zeitplan (im Überblick)**
- **Öffentlichkeitsarbeit – Planung nach innen und außen**



Die Details können in der Phase zwischen Entscheidung und Vollzug festgelegt werden.

»Gute Zutaten und gute Vorbereitung verhelfen zum Erfolg!«

Checkliste relevante Themen – Roadmap I.

Diese Themen sind bearbeitet und klare Ergebnisse liegen vor!

	Mitarbeitende Dienstgruppe (Klärung mit dem Kirchenbezirk)
	bezirkliche Planung für Pfarrer*innen, Diakon*innen, Kirchenmusiker*innen
	Ruhestandszeiten, Vakanzen
	Planung Bezirk für Pfarrhäuser im Kooperations-Raum, Finanzierung

	Mitarbeitende Gemeinden (Klärung mit dem VSA)
	Sekretär*in, Hausmeister*in etc.: Arbeitsverträge, ggf. Ruhestände, Zusatzversorgung, ...
	besonders finanziertes Personal (Spenden, Fundraising, ...)
	Mitarbeitervertretung einbeziehen!
	...

	Finanzen & Gebäude (Klärung mit dem VSA)
	Haushalts-Situation - Rücklagen, gebundene Ressourcen, Schulden
	Gebäudebestand - Eigentumsverhältnisse, Baupflichten
	Klassifizierung Gebäudeampel Bauwiederherstellungswert
	Substanzerhaltungsrücklage (jetzt, künftig), Bewirtschaftungskosten, Klimagerechtigkeit, Sanierungsbedarf
	...

Sensible Aspekte für Beschluss und Umsetzung



Beteiligung & Öffentlichkeit

- Beteiligungsprozess hat stattgefunden!
- Gemeinde ist informiert
- Öffentlichkeitsarbeit ist geplant!



Mitarbeiter*innen

- haupt- & ehrenamtliche Mitarbeiter*innen stehen hinter dem Prozess
- VSA und MAV sind eingebunden!!
- Dienstpläne sind erstellt



Gremien

- Künftige Gremien geklärt
- Besetzung ist beraten, ggf. Personen angefragt
- Kirchenwahl ist im Blick: zB. Teilortswahl, Reduktion Gremien-Mitglieder etc.



Finanzen & Ressourcen

- Finanzielle Situation ist offengelegt
- Grundkonsens künftige Mittelverwendung besteht

Beschluss und Umsetzung I.: Vorbereitung

erfolgt am ...	Vorbereitung	mit	Erläuterung
	Inhaltliche Klärungen sind erfolgt: Rechtsform, Gremien, Personal, Finanzen, Liegenschaften, Kitas	EOK / VSA	Die KGRs haben in einem kommunikativen Prozess miteinander beraten und sind sich einig über das Ziel und das weitere Vorgehen. Dies wurde auch mit dem Bezirkskirchenrat abgestimmt.
	Gemeindeversammlungen fanden statt und wurden gehört		Die Gemeinden wurden einbezogen und gehört. Dies kann auch in einer gemeinsamen Gemeindeversammlung erfolgt sein.
	Steuerungsgruppe hat Mandat der KGRs (ca. 3-5 Personen)		Es empfiehlt sich, eine kleine Steuerungsgruppe zur weiteren Durchführung zu bilden. Die KGRs sind regelmäßig einzubeziehen.
	Zeitplan ist erstellt (Steuerungsgruppe) mit VSA / EOK abgestimmt	EOK / VSA	In einem Zeitplan sind die erforderlichen Schritte (grob) terminiert, abgestimmt mit den jeweils erforderlichen Partnern. Der Zeitplan ist realistisch in Bezug auf den angestrebten Termin der Umsetzung.
	Öffentlichkeitsarbeit ist geklärt (Gemeindebriefe, Presse, Website etc.)		Es gibt ein gemeinsames Konzept, wie und wann die Gemeinden und die Öffentlichkeit kontinuierlich informiert werden.
	Beschluss / Willenserklärung zur Rechtsform	VSA / EOK / BKR	Die Gremien stimmen darüber separat ab, dies kann auch auf einer gemeinsamen Sitzung erfolgen. Ein Muster für den Beschluss liegt vor und kann verwendet werden. Der BKR ist einzubeziehen.

Beschluss und Umsetzung II.: Ausarbeitung

erfolgt am ...	Ausarbeitung	mit	Erläuterungen
	Namensgebung der neuen Kirchengemeinde		„Richtlinien Namensgebung“ sind zu beachten, siehe: https://kirchenrecht-baden.de/document/4147
	Klärung Gremien-Zusammensetzung ggf. Predigtbezirke einrichten, Kirchenwahl ...	BKR	Klärung Zusammensetzung KGR, Pfarrgemeinden oder Orts- und Thementams, Errichtung von Predigtbezirken (Teilortswahl) ggf. Reduktion Gremienbesetzung für Wahl ...
	Klärung: Gemeinsames Pfarramtsbüro? Standort, Personal, Zeitplan, Leitung ...	EOK	Support durch EOK, Ref. 2, Vivian Ritter Material unter ekiba-2032/materialien-und-termine/
	Mitarbeitende und MAV einbeziehen Informationsschreiben, Mitberatung MAV	EOK	Die Mitarbeitenden müssen informiert werden und die Beteiligungsrechte der Mitarbeitenden-Vertretung sind zu beachten; ggf. ist eine neue MAV zu bilden.
	Klärung Rahmenbedingungen Finanzen, Liegenschaften, Personal, Kitas etc.	EOK (Recht)	Hier können gemeinsame Beschlüsse der KGRs getroffen werden, die z.B. die Verwendung von Rücklagen oder Zweckbindungen von Vermögen betreffen
	Verwaltung: Organigramm, Briefkopf, Mailadresse, Website, Dienstsiegel, Bankvollmachten, Anordnungsberechtigung ...	VSA / EOK	Unterstützung durch VSA/ EOK

Roadmap Rechtsformen II.

Beschluss-Vorschlag

- Der Beschluss zum Antrag auf Vereinigung/Fusion muss gleichlautend in allen Kirchengemeinderäten gefasst werden.
- Es gibt Vorlagen des EOK, die “rechtskonform“ formuliert sind (vollständige Fassung im Material).
- Folgende Bestandteile sind sinnvoll, abhängig von den lokalen Entscheidungen und dem Zeitpunkt:

1. Die Kirchengemeinden [...] stellen übereinstimmend den Antrag zur Vereinigung mit Wirkung zum [...]. Die vereinigte Kirchengemeinde soll den Namen "Evangelische Kirchengemeinde ..." tragen.

2a. Vereinigung mit Orts- & Thementeams

An den Orten der bisherigen Gemeinden sollen Orts- bzw. Thementeams gemäß § 32d LWG durch den neuen Kirchengemeinderat eingerichtet werden. ...

2b. Vereinigung mit Pfarrgemeinden

Die beteiligten Kirchengemeinden beantragen übereinstimmend, dass die früheren Kirchengemeinden nach einer Vereinigung als Pfarrgemeinden fortbestehen. ...

2c. Vereinigung mit Ortsältestenräten

An den Orten der früheren Kirchengemeinden sollen nach einer Vereinigung Ortsältestenräte gemäß § 14a Abs 1 LWG gebildet werden. Dazu sind vor der nächsten Kirchenwahl die erforderlichen Predigtbezirke einzurichten. ...

3. Beschlüsse zur Verwendung von Ressourcen

Die Kirchengemeinden beschließen übereinstimmend die folgenden Regelungen zu Rücklagen, Sondervermögen und Immobilien für die Zeit nach der Vereinigung. (→ siehe Hinweise)

4. Vereinbarung zu den Kirchenwahlen

Differenzierung nach Fusion zum 01.01.2026 oder 01.01.2027 oder später:

Wahl in das neue Gremium (Fusion 2026) oder Anpassung der zu wählenden Ältesten im Hinblick auf eine spätere Fusion. (→ siehe Hinweise)

Hinweise zu den Rahmenbedingungen

3. Beschlüsse zur Verwendung von Ressourcen

Durch gleichlautende Beschlüsse können die beteiligten Gemeinden bestimmte Rahmenbedingungen für den Umgang mit Ressourcen nach der Vereinigung setzen.

Diese Beschlüsse können sich z.B. auf Rücklagen, Sondervermögen und Immobilien beziehen.

Die Beschlüsse benennen einen Konsens zum Zeitpunkt der Fusion und geben dem Handeln des künftigen Leitungsgremiums einen Rahmen. **Generell können aber Vereinbarungen bzw. Beschlüsse, die nicht von außen (Spendern, Stiftern, Erblasser ...) festgelegt wurden, später auch von den entsprechenden Gremien geändert werden.** Dies ist u.U. sinnvoll und erforderlich, wenn sich Rahmenbedingungen ändern, zB. durch den Wegfall von Arbeitsfeldern, Gebäuden etc.

Im Bereich der Finanzen ist zu unterscheiden, ob Zweckbindungen dauerhaft gelten oder geändert werden können:

- Externe Zweckbindungen, die von den Gebern gesetzt wurden, sind nicht (oder nur unter besonderen Bedingungen) zu ändern. Dies können Vermächtnisse (Erbschaften) sein oder Spenden, die ausdrücklich zu einem bestimmten Zweck gesammelt wurden (z.B. „Sanierung der Orgel“, „Finanzierung einer Stelle in der Jugendarbeit“).
- Interne Zweckbindungen, die ein Kirchengemeinderat beschlossen hat, können nach einer Fusion auch vom neuen Kirchengemeinderat geändert werden. Dies könnten z.B. besondere Budgets für spezielle Arbeitsfelder sein („Partnerschaft Übersee“, „kirchenmusikalische Arbeit“).
- Die Vereinbarungen geben eine relative, ggf. zeitlich begrenzte Sicherheit für die Verwendung von Mitteln.

Hinweise zu Vereinbarungen zur Kirchenwahl

4. Vereinbarung zu den Kirchenwahlen

Je nach Zeitpunkt der Fusion kann es Regelungsbedarf geben, wie gewählt werden soll. Gewählt wird zwar immer in der bestehenden Struktur (in den noch nicht fusionierten Gemeinden), aber es kann Regelungen geben, die zur künftigen Struktur passen:

Fusion zum 01.01.2026

Mit den allgemeinen Kirchenwahlen wird der neue Kirchengemeinderat gebildet, der ab dem Zeitpunkt der Vereinigung die Leitungsverantwortung trägt. Die Wahl selbst erfolgt aber noch in den alten Strukturen (Gemeinden).

- Festlegung der Anzahl der zu wählenden Ältesten vor der Wahl für den neuen KGR
- Je nach Ausgestaltung der Fusion ist eine proportional ausgeglichene Vertretung der Orte zu berücksichtigen.
- Ist die Fusion vollzogen, tritt der neue Kirchengemeinderat zusammen.

Fusion zum 01.01.2027 (oder später)

Unter bestimmten Bedingungen kann auch in diesem Fall die Zahl der zu wählenden Personen reduziert werden. Kontaktieren Sie dazu das Rechtsreferat im EOK.

Zu den Kirchenwahlen gibt es detaillierte Informationen, in denen differenziert auf die verschiedenen Situationen in den Kooperationsräumen eingegangen wird.

Arbeit am gemeinsamen Dach



**Vielen Dank für Ihre Anstrengungen,
gemeinsam tragfähige Strukturen zu schaffen!**

Wir müssen uns als Kirche neu aufstellen, um den Herausforderungen unserer Zeit gerecht zu werden.

Die Arbeit an den Strukturen ist oft mühsam und nicht die eigentliche Aufgabe, die wir als Kirche haben. Aber gute Strukturen fördern gute Arbeit in Verkündigung, Seelsorge, Bildung und Diakonie. Sie sorgen für eine wirksame Verwendung unserer Ressourcen.

Vielen Dank, dass Sie Weichen stellen, um auch in Zukunft gute Arbeit zu ermöglichen!

→ Identität geht nicht verloren,
wenn Gemeinsames wächst!

Ansprechpartner*innen

Allgemeine Fragen:

- Agentur für Beratung & Innovation, ekiba2032:
Daniel Völker - Daniel.Voelker@ekiba.de / beratung@ekiba.de

Fragen zur Prozessbegleitung:

- Gemeindeberatung:
Birgit Krudewig – birgit.krudewig@ekiba.de
gemeindeberatung@ekiba.de

Fragen zur formalen Durchführung:

- Personalreferat: Jörg Augenstein - joerg.augenstein@ekiba.de
- Rechtsreferat:
Nicole Gutknecht – nicole.gutknecht@ekiba.de (Nordbaden)
Gerd von Heydebrand – gerd.heydebrand@ekiba.de (Südbaden)

Fragen zu Personal, Finanzen, Kitas, Liegenschaften etc.:

- Ihr zuständiges **Verwaltungs- und Serviceamt!**